

Planzeichenerklärung (Zeichen mit Index siehe Text)

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

Füllschema der Nutzungsschablone

Art der baulichen Nutzung	GE	GbH	Gebäudehöhe
Grundflächenzahl GRZ	0,4	1,0	TG.B. Geschosslächenzahl GFZ
Bauweise	a	gD	0° - 30°

Art der bauliche Nutzung

GE	Gewerbegebiete	GEe	Eingeschränkte Gewerbegebiete
----	----------------	-----	-------------------------------

Maß der bauliche Nutzung

0,7	Geschosslächenzahl	GbH	Höhe der baulichen Anlage (als Obergrenze)
0,4	Grundflächenzahl	TH	Traufhöhe (als Obergrenze)
		FH	Firsthöhe (als Obergrenze)
		OK	Oberkante (als Obergrenze)

Baugrenze, Bauweise

Baugrenze	a	Abweichende Bauweise
-----------	---	----------------------

Verkehrsrflächen

Straßenverkehrsflächen: Gehweg	P	Öffentliche Parkfläche
Fahrbahn		

Straßenbegrenzungslinie	V	Grünflächen als Bestandteil von Verkehrsanlagen
-------------------------	---	---

Grünflächen

Öffentliche Grünflächen		Private Grünflächen
-------------------------	--	---------------------

Flächen für die Landwirtschaft		Sportplatz
--------------------------------	--	------------

Dauerkleingärten		Spielplatz
------------------	--	------------

Sonstige Festsetzungen

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen (Art und Maß)		Abgrenzung sonstiger Festsetzungen
--	--	------------------------------------

Flächen mit Bindung für Bepflanzung und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern		Bäume (Neupflanzung)
--	--	----------------------

Pz Pflanzwang, Pflanzbindung, siehe Text		Flächen mit Pflanzwang auf Nettobauland
--	--	---

Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen	St	Stellplatz
---	----	------------

Flächen für Aufschüttungen		
----------------------------	--	--

Hauptfirstrichtung	gD	Geneigtes Dach
--------------------	----	----------------

Oberirdische Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitung		Unterirdische Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitung
---	--	--

Mit Geh-, Fahr-, und Leitungsrechten zu belastende Flächen		Netzstation
--	--	-------------

Textteil

Rechtgrundlagen dieses Bebauungsplanes sind: Baugesetzbuch (BauGB) vom 8. Dezember 1986, zuletzt geändert am 23.11.1994, Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 27. Januar 1990, zuletzt geändert am 22.4.1993, Planzeichenverordnung (PlanZVO) vom 18. Dezember 1990 und Landesbauordnung (LBO) vom 28. November 1983, zuletzt geändert am 8.8.1995. Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes werden in seinem Geltungsbereich alle bisherigen planungs- und bauwirtschaftlichen Festsetzungen ungültig. Im Geltungsbereich gilt, soweit durch Zeichnung, Farbe und Schrift im einzelnen nichts anderes festgesetzt ist, folgendes:

A Planungsrechtliche Festsetzungen

- 1.0 Art der baulichen Nutzung
- 1.1 Baugebietflächen
- 1.1.1 Gewerbegebiet (GE) § 8 BauNVO i.V.m. § 1 (5) BauNVO

- 1.2 Zulässig sind die nach § 2 (1) Nr. 1 genannten Nutzungen wie Gewerbebetriebe aller Art und öffentliche Betriebe, sowie die in Nr. 2 bis 4 genannten Nutzungen. Die in Nr. 1 genannten Nutzungen wie Lagerhäuser und Lagerplätze (Spezialorten) sind nicht zulässig.
- Einzelhandelsbetriebe folgender Branchen sind unzulässig:
 - Nahrungs- und Genussmittel (ohne Getränkemärkte) mit den Betrieben des Einzelhandels
 - Drogerie, Parfümerie, Apotheke, Sanitätshaus
 - Blumen, zoologischer Bedarf
 - Bücher, Papier- und Schreibwaren, Spielwaren, Musikalien
 - Oberbekleidung (Damen-, Herren-, Kinderbekleidung), Wäsche, Wolle, Kurwaren, Handarbeiten
 - Schuh-, Leder- und Galanteriewaren, Sportartikel
 - Elektronik (Radio, TV, Video, Elektrokleingeräte)
 - Haushaltswaren, Foto, Optik, Uhren, Schmuck
 - Haus- und Tischwäsche, Bettwäsche, Gardinen

- 2. Die nach § 8 (3) Nr. 3 ausnahmsweise zulässigen Vergrünerungsstellen sind § 1 (6) nicht zulässig.
- 3. Einzelhandelsbetriebe folgender Branchen sind ausnahmsweise zulässig:
 - Getränkemarkt
 - Großflächige Sportgeräte (z.B. Surfbretter, Fahrräder), Waffen, Campingausrüstung
 - Möbel, Kücheneinrichtungen, Elektrogeräte (sog. weiße Ware), Elektroinstallationsbedarf, Büromöbel, Beleuchtungskörper, Teppiche, Fußbodenbeläge u.ä.
 - Gartenbedarf, Pflanzen, ohne Schuttblumen
 - Baustoffe, Baumaterialien, Werkzeuge, Maschinen
 - Farben, Lacke, Materialbedarf
 - KFZ, Auf- und Motorzubehör, Fahrräder
 - Kfz-, Mineralerzeugnisse

- 4. Ausnahmsweise sind auf den überbauten Grundstücksflächen untergeordnete Verkaufsfächen für eigenproduzierte Waren (Fabrikverkauf) als Nebenanlagen zulässig, dies gilt nicht für Betriebe des Lebensmittelhandwerks. (§ 8 (2), (3) BauNVO i.V.m. § 1 (5), (6) BauNVO und § 14 (1) Satz 1 BauNVO).

- 5. Ausnahmsweise ist pro Grundstück eine Wohnung für Aufsichts- und Bereitschaftsmannschaften oder für Betriebsmitarbeiter bzw. Betriebsleiter zulässig, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet ist. Die in Satz 1 festgesetzte Zuordnung ist in jedem Fall mit dem Bau der Gewerbebetriebe zulassenweise begannen wurde. § 9 Abs. 1, Nr. 6 BauGB i.V.m. § 8 Abs. 3, Ziff. 1 BauNVO.

- 6. In den mit GE 1 bezeichneten Gewerbegebietflächen entlang der Autobahn gilt Ziffer 1 - 4; Wohnungen gemäß § 8 Abs. 3 Ziff. 1 BauNVO sind nicht zulässig.

- 1.1.2 Eingeschränktes Gewerbegebiet (GEe) § 8 BauNVO i.V.m. § 1 (4) BauNVO

Im eingeschränkten Gewerbegebiet sind die nach Ziffer 1.1.1.1 bis 1.1.1.5 festgesetzten baulichen Anlagen zulässig, sofern diese das Wohnen nicht wesentlich stören. Im GEe zwischen der Höhenollerstraße und den Planstraße A und B sind Wohnungen nur in der mit GEe1 bezeichneten Fläche zulässig. Ziffer 1.1.1.5 gilt entsprechend.

- 1.2 Öffentliche und private Grünflächen § 9 (1) Nr. 15 BauGB, § 74 (1) LBO

Innhalb der öffentlichen und privaten Grünflächen werden Flächen für folgende besondere Nutzungsverwecke festgesetzt:

- 1.2.1 Dauerkleingartenanlagen § 9 (1) Nr. 15 BauGB, § 74 (1) LBO

Zulässig sind Geschütten / Gartenlauben für die kleingärtnerische Nutzung bis zu einer Baumasse von 15 cbm. Sie dienen ausschließlich der Unterbringung der zur gärtnerischen Nutzung notwendigen Geräte und dürfen nur zum stundenweisen Aufenthalt dienen. Eine dauerhafte oder vorübergehende Wohnnutzung ist nicht zugelassen, ebenso keine Trockenorte. Es ist nur ein Geschütz zulässig. Unterkellerungen sind nicht zugelassen. Die Gebäudehöhe darf gemessen von der festgesetzten Geländeoberfläche bis zum Schrittpunkt, von Außenwand und Dachfläche höchstens 2,15 m, die Firsthöhe höchstens 2,8 m betragen. Die Geschütten müssen mit Satteldach und einer mit bis robraunen Ziegelfassade versehen werden, Hochverschlüssen erhalten und mit einer dunkelbraunen Farbe gestrichen werden. Wegen der Gestaltung der Einfriedigung wird auf Ziff. 11.1.4 verwiesen. Stellplätze sind nicht zulässig.

- 1.2.2 Spielplätze, Bolzplätze, Obstanbauweise § 9 (1) Nr. 15 BauGB

Zugunsten der Bodenseewasserversorgung (BWW) wird ein Leitungsrecht (LR) von je 3,0 m in Breite beidseits der Rohrtrasse festgesetzt. Im Bereich des Leitungsrechts ist Geländeabtrag nicht zulässig. Innhalb des Leitungsrechts ist Geländeabtrag nicht zulässig.

- 1.3 Flächen für die Landwirtschaft § 9 (1) Nr. 18 BauGB

Innhalb der festgesetzten Flächen sind die mit der wesensmäßigen Nutzung verbundenen, notwendigen baulichen Anlagen zulässig.

- 1.4 Flächen für die Errichtung von Anlagen für die Kleintierhaltung § 9 (1) Nr. 19 BauGB, § 74 (1) LBO

Innhalb der festgesetzten Flächen sind auf der durch Baugrenzen näher festgesetzten Fläche zweckgebundene bauliche Anlagen (z.B. Weinsteinheim, Kleintierställe) mit dem Nutzungsmaß entsprechend dem Plan-einschrieb zulässig. Die Gebäude müssen mit Satteldach und einer rot bis robraunen Ziegelfassade versehen werden, für die Fassadengestaltung gilt Ziff. 1.2.1, entsprechend. Wegen der Gestaltung der Stellplätze wird auf Ziff. 4.3, wegen der Einfriedigung wird auf Ziff. 11.4.2 verwiesen.

- 2.0 Maß der baulichen Nutzung § 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 (2) Nr. 4, 18 (1) BauNVO

Die Höhenlage der Gebäude richtet sich nach der Erdgeschosßfußbodenhöhe; diese entspricht der Höhe der Oberkante des Fahrbahnbelags der Erschließungsstraßen. Von dieser kann nach oben und unten bis zu 0,5 m abgewichen werden.

Die Höhenlage der Gebäude in den GEe - Flächen entlang der Höhenollerstraße richtet sich nach der Oberkante des Fahrbahnbelags der Höhenollerstraße.

- 2.1 Höhenlage der Gebäude § 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 (2) Nr. 4, 18 (1) BauNVO

Die Höhenlage der Gebäude richtet sich nach der Erdgeschosßfußbodenhöhe; diese entspricht der Höhe der Oberkante des Fahrbahnbelags der Erschließungsstraßen. Von dieser kann nach oben und unten bis zu 0,5 m abgewichen werden.

- 2.2 Gebäudehöhe (Firsthöhe, Traufhöhe) Die Gebäudehöhe (Firsthöhe) wird als Obergrenze durch Plan-einschrieb festgesetzt. Sie wird von der festgelegten Erdgeschosßfußbodenhöhe gemessen, und zwar bei geneigten Dächern bis zur Firstoberkante, bei

- 2.3 Flachdächern bis zur Oberkante Attika und bei Sdächern bis Oberkante First des Sdendachbaus. Die Traufhöhe darf, gemessen von der Erdgeschosßfußbodenhöhe bis zur Schwelle der Außenwand, die Dachhöhe der im Plan festgesetzten Werte nicht übersteigen. Diese Höhen dürfen für besondere betriebliche Einrichtungen, z.B. notwendige technische Aufbauten wie Lüftungsanlagen, Aufzug- und Aufgangsanlagen ausnahmsweise um max. 3 m überschritten werden, wenn ihre Grundfläche max. 10 % der überbauten Fläche beträgt und klimatische / ästhetische Gründe nicht entgegenstehen.

- 2.3 Garagenbeschränkungen § 214 (4) Nr. 3 BauNVO

Zur Erhaltung von privaten Grünflächen können die Flächen notwendiger Stellplätze oder Garagen innhalb von Vollgeschossen bei der Ermittlung der zulässigen Geschossläche als Ausnahme unberücksichtigt bleiben, wenn die entsprechenden Flächen auf den Grundstücken als Grünflächen zusätzlich angegliedert werden und entsprechend der Festsetzung Ziff. 9.2.8 bepflanzt werden.

- 3.0 Bauweise § 22 BauNVO

- 3.1 Abweichende Bauweise § 9 (1) 2 BauGB, § 22 (4) BauNVO

- a1: Es gelten die Bestimmungen über die offene Bauweise gem. § 22 (2) BauNVO mit einer Längengrenzung der Gebäude auf 40 m.
- a2: Es gelten die Bestimmungen über die offene Bauweise gem. § 22 (2) BauNVO ohne Längengrenzung der Gebäude.

- 4.0 Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen § 9 (1) Nr. 4 BauGB i.V.m. § 14 (1) BauNVO u. § 23 (5) BauNVO, § 74 (1) Nr. 5 LBO

Die mit § 2 festgesetzten Flächen sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Sie sind von Über- und Unterbauten freizuhalten und dürfen nicht als Arbeits- oder Lagerflächen genutzt werden. Je 150 qm Grundstückfläche ist ein großkröniger, heimischer Laubbäum (Stammumfang zur Pflanzzeit mind. 20 cm in 1 m Höhe) zu pflanzen und so zu erhalten (siehe Pflanzenlisten 3 und 7). Abweichungen im Einzelfall bis zu 2,0 m sind zulässig.

- 4.1 Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen im GE, GE 1, im GEe und im GEe 1 sind nur innhalb der überbauten Grundstücksflächen und auf den festgesetzten Flächen zulässig.

- 4.2 Nebenanlagen mit Einrichtungen für die Kleintierhaltung sind im GE, GE 1 im GEe und im GEe 1 nicht zulässig (§ 14 (1) BauNVO).

- 4.3 Ebenere Stellplätze sind einzuzünnen und in bodenseitigen Beländen (Baupflaster, Schotterrasen, Spurlatten o.ä.) herzustellen. Nach jedem 5. Stellplatz ist ein großkröniger, heimischer Baum zu pflanzen und zu erhalten (Pflanzenliste 1 und 7).

- 4.4 Pro Baugrundstück ist ein Anchluss von 6,00 m Breite an die öffentliche Verkehrsfläche zulässig. Ausnahmsweise kann im Einzelfall aus betrieblichen Gründen und bei Eckgrundstücken eine weitere Ein- /Ausfahrt von max. 6,00 m Breite angegliedert werden, wenn gestalterische Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. von Ziff. 9.2.8 getroffen werden.

- 5.0 Verkehrsrflächen § 9 (1) Nr. 11 BauGB

Die Aufteilung der Verkehrsflächen gilt als Richtlinie.

- 6.0 Aufschüttungen, Abgrabungen für Verkehrsrflächen § 9 (1) Nr. 11, 25 BauGB

Soweit im Plan nichts anderes festgesetzt ist, werden die in die öffentlichen Verkehrsflächen angrenzenden Grundstücksflächen bis zu einer horizontalen Entfernung von 1,5 m von der Straßenbegrenzungslinie an gemessen als Fläche für Aufschüttungen und Abgrabungen zur Herstellung des Straßenkörpers festgesetzt. Der Straßen- bzw. Gehwegbegrenzungstein einschl. Hinterbreite (Breite = 0,25 m, Tiefe = 0,4 m) darf auf der an die öffentliche Fläche angrenzenden Grundstücksfläche angelegt werden. Die Herstellung der Böschungen kann entfallen, soweit sie wegen Veränderungen der angrenzenden Geländeoberfläche nicht erforderlich sind.

- 7.0 Flächen für die Führung von Versorgungsanlagen und Leitungen § 9 (1) 13 BauGB

Im Nordosten des Baugabiets verläuft eine 20 KV-Leitung von Ludwigsg-West nach Markgröningen der Neckarwerke AG. Der Schutzstreifen der 20 KV-Leitung beträgt 15 m links und rechts der Leitungsachse. Außerhalb des Schutzstreifens wird keine Beschränkung der Bauhöhe vorgeschrieben. Innhalb des Schutzstreifens, also bei Unterbauung der Leitung, ist ein Abstand von 3 m zu den Leitern einzuhalten, gemessen bei größtm Dächer, der bei = 40 ° C auftritt. Bei Dächern mit einer Neigung von > 15 Grad ist ein Abstand von 3 m und bei Dächern = 15 Grad ein Abstand von 5 m zwischen Leitern und nächstem Bauwerkstiel vorzuschreiben. Auf dem Flurstück 5738 befindet sich ein Maststandort der o.g. 20KV-Leitung Um die Standfestigkeit des Mastens zu erhalten ist ab einem Radius von 2 m ein der Mast ein Erdauflagestege von 45 Grad zu berücksichtigen.

- 9.2 Dachbegrenzung (s. GOP, Ziff. 12)

Dächer bis zu 15 Grad Neigung sind flächig zu begrünen und zu unterhalten. Außerhalb des Schutzstreifens wird keine Beschränkung vorgeschrieben. Bei Bebauung innhalb des Schutzstreifens muß das Baugesuch den Energieversorgungsunternehmen als Träger öffentlicher Belange zugänglich gemacht werden.

- 9.3 Fassadenbegrenzung

Alle Süd- und Südwestfassaden sind mit Hilfe von Vegetationssystemen an den Gebäudewänden zu begrünen und zu unterhalten. Die Rank- und Kletterpflanzen entsprechend der Pflanzenliste 8 (s. Anhang) sind in Abstimmung mit der Fassadenabwicklung und im Höchstabstand von 8,0 m zu pflanzen. Ausnahmen im Einzelfall sind zulässig.

- 9.3.1 Dächer bis zu 15 Grad Neigung sind flächig zu begrünen und zu unterhalten. Außerhalb des Schutzstreifens wird keine Beschränkung vorgeschrieben. Bei Bebauung innhalb des Schutzstreifens muß das Baugesuch den Energieversorgungsunternehmen als Träger öffentlicher Belange zugänglich gemacht werden.

- 9.3.2 Der die überbaubare Fläche überschreitende Anteil von Tiefgaragen ist mit einer intensiven Dachbegrünung fachgerecht anzulegen und dauernd zu unterhalten. Die Schichtdicke der Vegetationsschicht (Substrat) muß mind. 50 cm betragen.

- 9.4 Fassadenbegrenzung

Alle Süd- und Südwestfassaden sind mit Hilfe von Vegetationssystemen an den Gebäudewänden zu begrünen und zu unterhalten. Die Rank- und Kletterpflanzen entsprechend der Pflanzenliste 8 (s. Anhang) sind in Abstimmung mit der Fassadenabwicklung und im Höchstabstand von 8,0 m zu pflanzen. Ausnahmen im Einzelfall sind zulässig.

- 10.0 Flächen für Geh-, Fahr- und Leitungsrechte § 9 (1) Nr. 21 BauGB

Die Flächen für Geh-, Fahr- und Leitungsrechte sind gemäß § 31(1) BauGB ausnahmsweise überbaubar.

- B Baunutzungsrechtliche Festsetzungen § 74 LBO

- 11.0 Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen § 74 (1) 1 LBO

- 11.1 Dachgestaltung

Die Dachform wird gemäß Plan-einschrieb festgesetzt.

- 11.1.1 Dachdeckung: Bei Schrägdächern ab 25 Grad Neigung sind nichtglänzende Dachziegel zu verwenden. Ausnahmen können bei Verwendung von Solarerregern sowie bei vollflächiger Dachbepflanzung zugelassen werden.

- 11.1.2 Dachaufbauten: Dachaufbauten sind nur als Ausnahme zulässig.

- 11.2 Fassadengestaltung

Fassaden sind in hellen Farbtönen zu halten. Fassaden mit hohem Wärmevermögen sind nicht zugelassen (Verminderung der Ausstrahlung bzw. der nächtlichen Abkühlung).

- 11.2.1 Fensterräume Fassaden sind zu mind. 50 % durch Kletterpflanzen mit Rank- und Schlingpflanzen in geeigneter Weise zu begrünen (z.B. Kletterrosen, Waldrebe, Heckenkirsche, Efeu).

- 11.2.2 Werbeanlagen, Automaten

Werbeanlagen und Automaten sind in öffentlichen Grün- und Verkehrsflächen, in Flächen mit Pflanzwang, an Gebäuden oberhalb der Brüstungsbreite des 1. OG bzw. wenn die Oberkante der Werbeanlage höher als 5 m über Gelände liegt, unzulässig. Das Anbringen der Werbeanlagen auf dem Dach oder dem Dachgesims ist unzulässig. Werbeanlagen dürfen nur zur jeweiligen Erschließungsstraße hin ausgerichtet sein. Anlagen in grellen Farben und wechselndem Licht sind unzulässig (Ortsrandgestaltung). Bei einer Schriftgröße ab 80 cm sind Einzelbuchstaben zulässig, großflächige Werbeplakate sind unzulässig. Abweichend von § 52 (1) 32 LBO sind alle Werbeanlagen genehmigungspflichtig. AusNutzungsgründen (§ 13 Bundesdenkmalsschutzverordnung, BauNVO) sind für die Beachtung von Betriebsstätten, Gebäuden und Werbeanlagen nur Naturum-Niederdruckdampfmaschinen zulässig.

- 11.4 Einfriedigungen

In den GE 1, GE, GEe 1 und GEe - Flächen sind als Erdwälle bis zu 2,0 m Höhe (Bodenstand 10 cm) nur zulässig, wenn sie von öffentlichen Flächen mind. 1,0 m abgerückt und mit standortgerechten Gehölzen angepflanzt bzw. mit Rank- und Schlingpflanzen begrünt werden. Unzulässig sind sie in den Vorgarteneinfriedigungen.

- 11.4.2 Einfriedigungen der Flächen für Dauerkleingärten (Ziff. 1.2.2) sind als Draht- oder Holzzaun bis 1,2 m zulässig, wenn sie mit standortgerechten Gehölzen angepflanzt bzw. mit Rank- und Schlingpflanzen begrünt werden. Unzulässig sind sie in den Vorgarteneinfriedigungen.

- 11.4.3 Einfriedigungen sind abweichend von § 52 (1) 28 LBO genehmigungspflichtig.

- 12.0 Verwendungsverbot von Brennstoffen § 9 (1) Nr. 23 BauGB

In Feuerungsanlagen dürfen Gas und Heizöl EL *1 nur dann verwendet werden, wenn folgende Grenzwerte nicht überschritten werden.

NO2	Heizöl EL bis 120 kW	138
CO	Heizöl EL größer 120 kW	173
CO	Heizöl EL bis 120 kW	92
CO	Heizöl EL größer 120 kW	104
SO2	Heizöl EL	115
NO2	Erdgas	101
NO2	Erdgas, Heizmittel > 110° C	126
CO	Erdgas	76
CO	Erdgas, Heizmittel > 110° C	101

- 12.0 Schadstoff Feueungsart mg/m3

Davon ausgenommen sind diesbezügliche Notstromanlagen sowie Großfeuerungsanlagen im Sinne der 22. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionskontrollgesetzes vom 22. Juni 1983 (Großfeuerungsanlagen - VO - Bundesgesetzblatt S. 719) in der jeweils gültigen Fassung. Andere Brennstoffe dürfen nicht verwendet werden. Emissionen dürfen nur gelegentlich betrieben werden. In ihnen darf nur naturabwesendes stickstoffes Holz nach § Abs. 1 Nr. 4 BauNVO eingesetzt werden. Dasselbe gilt nicht für offene Kamine, die mit geschlossenen Feuerraum ausgerüstet sind, wenn deren Wärmeabgabe bestimmungsgemäß überwiegend durch Konvektion erfolgt.

- 12.0 Einfrüenngsverbot von Brennstoffen § 9 (1) Nr. 23 BauGB

In Feuerungsanlagen dürfen Gas und Heizöl EL *1 nur dann verwendet werden, wenn folgende Grenzwerte nicht überschritten werden.

NO2	Heizöl EL bis 120 kW	138
CO	Heizöl EL größer 120 kW	173
CO	Heizöl EL bis 120 kW	92
CO	Heizöl EL größer 120 kW	104
SO2	Heizöl EL	115
NO2	Erdgas	101
NO2	Erdgas, Heizmittel > 110° C	126
CO	Erdgas	76
CO	Erdgas, Heizmittel > 110° C	101

- 12.0 Schadstoff Feueungsart mg/m3

Davon ausgenommen sind diesbezügliche Notstromanlagen sowie Großfeuerungsanlagen im Sinne der 22. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionskontrollgesetzes vom 22. Juni 1983 (Großfeuerungsanlagen - VO - Bundesgesetzblatt S. 719) in der jeweils gültigen Fassung. Andere Brennstoffe dürfen nicht verwendet werden. Emissionen dürfen nur gelegentlich betrieben werden. In ihnen darf nur naturabwesendes stickstoffes Holz nach § Abs. 1 Nr. 4 BauNVO eingesetzt werden. Dasselbe gilt nicht für offene Kamine, die mit geschlossenen Feuerraum ausgerüstet sind, wenn deren Wärmeabgabe bestimmungsgemäß überwiegend durch Konvektion erfolgt.

- 12.0 Einfrüenngsverbot von Brennstoffen § 9 (1) Nr. 23 BauGB

In Feuerungsanlagen dürfen Gas und Heizöl EL *1 nur dann verwendet werden, wenn folgende Grenzwerte nicht überschritten werden.

NO2	Heizöl EL bis 120 kW	138
CO	Heizöl EL größer 120 kW	173
CO	Heizöl EL bis 120 kW	92
CO	Heizöl EL größer 120 kW	104
SO2	Heizöl EL	115
NO2	Erdgas	101
NO2	Erdgas, Heizmittel > 110° C	126
CO	Erdgas	76
CO	Erdgas, Heizmittel > 110° C	101

- 12.0 Schadstoff Feueungsart mg/m3

Davon ausgenommen sind diesbezügliche Notstromanlagen sowie Großfeuerungsanlagen im Sinne der 22. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionskontrollgesetzes vom 22. Juni 1983 (Großfeuerungsanlagen - VO - Bundesgesetzblatt S. 719) in der jeweils gültigen Fassung. Andere Brennstoffe dürfen nicht verwendet werden. Emissionen dürfen nur gelegentlich betrieben werden. In ihnen darf nur naturabwesendes stickstoffes Holz nach § Abs. 1 Nr. 4 BauNVO eingesetzt werden. Dasselbe gilt nicht für offene Kamine, die mit geschlossenen Feuerraum ausgerüstet sind, wenn deren Wärmeabgabe bestimmungsgemäß überwiegend durch Konvektion erfolgt.

- 12.0 Einfrüenngsverbot von Brennstoffen § 9 (1) Nr. 23 BauGB

In Feuerungsanlagen dürfen Gas und Heizöl EL *1 nur dann verwendet werden, wenn folgende Grenzwerte nicht überschritten werden.

NO2	Heizöl EL bis 120 kW	138
CO	Heizöl EL größer 120 kW	173
CO	Heizöl EL bis 120 kW	92
CO	Heizöl EL größer 120 kW	104
SO2	Heizöl EL	115
NO2	Erdgas	101
NO2	Erdgas, Heizmittel > 110° C	126
CO	Erdgas	76
CO	Erdgas, Heizmittel > 110° C	101